

TE OGH 1985/8/1 130s54/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.08.1985

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 1. August 1985 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Harbich als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Kral, Dr. Müller, Dr. Felzmann (Berichterstatter) und Dr. Brustbauer als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Dr. Rechberger als Schriftführers in der Strafsache gegen Günther A wegen des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB. über die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft sowie über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Klagenfurt als Schöffengerichts vom 4. Oktober 1984, GZ. 9 Vr 572/81-72, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokurators, Generalanwalts Dr. Bassler, des Privatbeteiligtenvertreters Dr. Mayer, des Angeklagten und des Verteidigers Dr. Amhof zu Recht erkannt:

Spruch

I. Der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft wird Folge gegeben, das angefochtene Urteil, das im Freispruch unberührt bleibt, im übrigen aufgehoben und gemäß § 288 Abs. 2 Z. 3 StPO. in der Sache selbst erkannt:

Günther A ist schuldig, er hat von 1978 bis 1980 in Maria Rain als Leiter des Gemeindeamts, dem auch die Buchhaltung und die Kassenverwaltung oblagen, somit als Beamter mit dem Vorsatz, die Gemeinde Maria Rain, das Bundesland Kärnten und die Republik Österreich an ihren Rechten auf Überprüfung der Gebarung auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit sowie auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit zu schädigen, seine Befugnis, im Namen der Gemeinde als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, dadurch wissentlich mißbraucht, daß er die Tagesabschlüsse und die Jahresrechnungsabschlüsse verfälschte.

Er hat hiedurch das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB. begangen und wird hiefür nach dieser Gesetzesstelle zu einer Freiheitsstrafe von 1 (einem) Jahr und gemäß § 389 StPO. zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Gemäß § 43 Abs. 1 StGB. wird die Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von 3 (drei) Jahren bedingt nachgesehen. Gemäß § 38 StGB. wird die Vorhaft vom 24. Juni 1982, 12,30 Uhr, bis 4. August 1982, 11,30 Uhr, auf die Strafe angerechnet. Gemäß § 366 Abs. 2 StPO. wird die Privatbeteiligte Gemeinde Maria Rain mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

II. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten wird, soweit sie sich auf § 281 Abs. 1 Z. 5 StPO. stützt, verworfen.

III. Im übrigen wird der Angeklagte mit seiner Nichtigkeitsbeschwerde und mit seiner Berufung gegen den Ausspruch über die Strafe und die privatrechtlichen Ansprüche auf das Erkenntnis in der Sache selbst verwiesen.

IV. Gemäß § 390 a StPO. fallen dem Angeklagten auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Der am 12. Oktober 1943 geborene (ehemalige) Gemeindegeschäftsführer Günther A wurde nunmehr im zweiten Rechtsgang des Vergehens der falschen Beurkundung (und Beglaubigung im Amt) nach § 311 StGB. schuldig erkannt. Darnach hat er von 1978 bis 1980 in Maria Rain als Leiter des Gemeindeamts öffentliche Urkunden, nämlich die Kassentagesbestandsausweise und die Jahresrechnungsabschlüsse der Gemeinde, deren Erstellung in den Bereich seines Amtes fiel, mit dem Vorsatz verfälscht, daß diese im Rechtsverkehr zum Beweis der Richtigkeit des Kassenbestands gebraucht werden. Gemäß § 369 StPO. wurde er verpflichtet, den nachträglich errechneten Schadensbetrag von 380.948 S der Gemeinde Maria Rain zu ersetzen. Von dem Anklagevorwurf, durch mangelhafte und unsachgemäße Führung der Buchhaltung verschiedene Ein- und Ausgänge nicht oder nicht ordnungsgemäß verbucht und dadurch das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt begangen zu haben, wurde Günther A rechtskräftig im wesentlichen mit der Begründung freigesprochen, daß weder die einzelnen Geschäftsfälle eruiert werden können noch deren Zuordnung zur Hoheitsverwaltung möglich sei noch ein wissentlicher Befugnismißbrauch festgestellt werden konnte (S. 297, 298/II). Von dem in diesem Zusammenhang zunächst auch erhobenen Vorwurf der Veruntreuung nach § 133 StGB. war bereits im ersten Rechtsgang ein Freispruch ergangen.

Gegen den Schuldspruch wenden sich sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Angeklagte mit Nichtigkeitsbeschwerden, die der Angeklagte auf § 281 Abs. 1 Z. 5

und 9 lit. a StPO. und die Anklagebehörde auf § 281 Abs. 1 Z. 10 StPO. stützt. Der Angeklagte bekämpft weiters die Aussprüche über die Strafe und die privatrechtlichen Ansprüche mit Berufung. Nach den für die Behandlung der Nichtigkeitsbeschwerden ausschlaggebenden Urteilsfeststellungen - die sich im übrigen weitwendig mit den nachträglich konstatierten Mängeln der Buchhaltung und der Kassenverwaltung auseinandersetzen (S. 265 bis 277/II) - wurde Günther A mit Bescheid des Gemeinderats der Gemeinde Maria Rain vom 7. August 1974 mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 zum Leiter des Gemeindeamts bestellt. In dieser Funktion oblagen ihm neben der Amtsleitung auch die Buchhaltung und die Kassenverwaltung, die er allein nach den bestehenden Vorschriften zu führen hatte. Die maßgebenden Bestimmungen finden sich auf Bundesebene in der auf Grund des § 16 Abs. 1 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. 45/1948, erlassenen Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 15. Juli 1974, BGBl. 493/1974, abgeändert mit Verordnung dieses Ministers vom 11. Oktober 1976, BGBl. 604/1976. Für den Bereich der Gemeindeverwaltung im Bundesland Kärnten erließ die Landesregierung auf Grund entsprechender Ermächtigungen in den §§ 79 und 82 der Allgemeinen Gemeindeordnung (AGO.), LGBl. 1/1966, am 27. April 1976 die Allgemeine Gemeindehaushaltsordnung (B.), LGBl. 50/1976, und am 11. Jänner 1977 die Allgemeine Gemeindekassenordnung (C.), LGBl. 5/1977. Mit Gesetz vom 31. Oktober 1978, LGBl. 10/1979, wurde die Allgemeine Gemeindeordnung (AGO.) abgeändert, darunter die §§ 79 und 82 aufgehoben und gleichzeitig die Weitergeltung der B. und der C. als Landesgesetze normiert (Art. III).

Schließlich wurde (nach dem Deliktszeitraum) die AGO. wiederverlautbart (LGBl. 8/1982).

Der Kassenverwalter hat, wenn Zahlungen eingegangen sind, nach Schluß der Kassenstunden einen Tagesabschluß aufzustellen (§ 55 Abs. 1-3 C.). Die Tagesabschlüsse sind (als Teil der Gemeindebuchhaltung) Grundlage des vom Amtsleiter zu verfertigenden Rechnungsabschlusses über die gesamte Gebarung der Gemeinde im Finanzjahr (§ 10 VdG. BGBl. 493/1974, §§ 56, 70 C.). Der Gemeinderat hat gemäß § 77 Abs. 1 AGO. a.F. (jetzt § 90 der Wiederverlautbarung LGBl. 8/1982) nach Tunlichkeit bis 31. März, spätestens aber bis 31. Mai jedes Jahres den Rechnungsabschluß des Vorjahrs festzustellen.

Die gemeindeinterne Prüfung der Kassengebarung obliegt dem vom Gemeinderat zu bestellenden Kontrollausschuß, der die Gebarung zumindest vierteljährlich (fakultativ auch zwischendurch und unvermutet: § 62 C.) auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit und auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit zu überprüfen hat (§ 80 AGO. a.F., jetzt § 92

der Wiederverlautbarung LGBl. 8/1982; §§ 60 bis 62 C.). Die verfassungsrechtlich verankerte (Art. 119 a Abs. 1 bis 4 B.D.) überörtliche Gebarungsprüfung der Kassenführung nahm bzw. nimmt gemäß § 90 AGO. a.F. (jetzt § 102 der Wiederverlautbarung LGBl. 8/1982) die Gemeindeabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vor. Darüber hinaus ist das Bundesministerium für Finanzen gemäß § 16 Abs. 1, zweiter Satz, F.D. 1948 berechtigt, sich die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften (jederzeit) vorlegen zu lassen und (jederzeit) Auskünfte über deren Finanzwirtschaft einzuholen.

Der Angeklagte war mit der Buchhaltung 'durchwegs' stark im Verzug. Die Kassentagesbestandsbücher der Jahre 1975

Strafneubemessung:

Bei der nunmehr nach § 302 Abs. 1 StGB. vorzunehmenden Strafneubemessung wertete der Oberste Gerichtshof im Einklang mit dem Landesgericht als erschwerend die Fortsetzung der Malversationen durch mehrere Jahre, als mildernd hingegen die bisherige Unbescholtenheit und die (nicht den Vorschriften entsprechende) mangelnde Kontrolle durch den Kontrollausschuß und den damaligen Bürgermeister Michael I.

Bei der Abwägung dieser Strafzumessungsgründe wird das aus dem Spruch ersichtliche, deutlich über der Mindeststrafe angesetzte Strafausmaß sowohl der Täterschuld als auch dem Unrechtsgehalt der Tat gerecht. Die Voraussetzungen für die bedingte Strafnachsicht erachtet auch der Oberste Gerichtshof für gegeben. Die Vorhaftanrechnung wurde unverändert aus dem Ersturteil übernommen. Auf die Strafneubemessung und die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche war der Angeklagte mit seiner Berufung zu verweisen.

Anmerkung

E06091

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:0130OS00054.85.0801.000

Dokumentnummer

JJT_19850801_OGH0002_0130OS00054_8500000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at